

Zu 1. a) Gehäuse zerkratzt b) DVD-Brenner aufgrund fehlerhafter Bedienungsanleitung defekt, c) falsch gelieferter Drucker d) PC nicht hochgefahren

Zu a) Mangel in der Beschaffenheit

Zu b) Mangel in der Montageanleitung

Zu c) Mangel in der Gattung (Falschlieferrung)

Zu d) Mangel in der Güte (M. i. d. Verwendbarkeit)

Zu 2. a) Lagerhaltung, da die Wareingangsprüfung dort stattfindet.

b) Beide Vertragspartner sind Kaufleute (zweiseitiger Handelskauf). Daher ist der Käufer verpflichtet die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und ggf. Mängel dem Lieferanten anzuzeigen.

Ansonsten sind die Gewährleistungsansprüche bei offenen Mängeln verloren!

Zu 3. die Übungsfirma muss die Mängel sofort anzeigen! Mängelrüge schreiben.

Zu 4. a) Neulieferung, vielleicht ist das Gehäuse austauschbar. Möglich wäre auch eine Nachbesserung, wenn technisch möglich und Aufwand nicht zu groß

b) DVD-Brenner kann möglicherweise nachgebessert werden, sonst Neulieferung.

c) Neulieferung der richtigen Drucker

d) Nachbesserung bei nicht hochfahrenden PCs und – bei Schaden - Schadenersatz

Zu 5. Ja, der Verkäufer kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung ablehnen, wenn sie für ihn unverhältnismäßig aufwändig ist und dem Käufer durch die andere Art der Nacherfüllung kein allzu großer Schaden entsteht. Es ist zumutbar, dass der PC repariert wird.

Zu 6. Ja, der Verkäufer muss alle Kosten, die durch die Nacherfüllung entstehen, übernehmen (wie Schadenersatz)

Zu 7. Nein, ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist nur möglich, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Die zweite Reparatur ist immer noch zumutbar.

Bemerkung: Auf Grund der vielen Mängel könnte man vor Gericht möglicherweise argumentieren, dass weitere Reparaturen unzumutbar wären. Allerdings können Gerichtskosten auf uns zukommen. Daher verzichtet unsere Übungsfirma auf Klagen von kleineren Streitwerten unter 1000,00 Euro und versucht eine außergerichtliche Einigung.

Zu 8. Wenn die Momax GmbH als Verkäufer die Nacherfüllung verweigert, kann der Kunde (unsere Üfa) sofort die nachrangigen Rechte wählen: Rücktritt oder Minderung und Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen (nur wenn Verschulden vorliegt). In diesem Fall wäre eine Minderung möglich, wenn der Drucker uns genügt.

Bemerkung: Schadenersatz wäre nur möglich, wenn Verschulden nachgewiesen werden kann, z. B. dass die Momax GmbH wissentlich einen Drucker angeboten hat, den sie nicht im Sortiment hat (unwahrscheinlich).

Zu 09. Ja die Gewährleistungsansprüche betragen zwei Jahre ab Ablieferung der Ware

Zu 10. drei Jahre – ab Jahresende der Entdeckung bis Jahresende der drei Jahre.

Zu 11. Tonerverbrauch ist eine normale Abnutzung und kein Mangel